



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 1



Informationsanlass für angehende Pensionierte

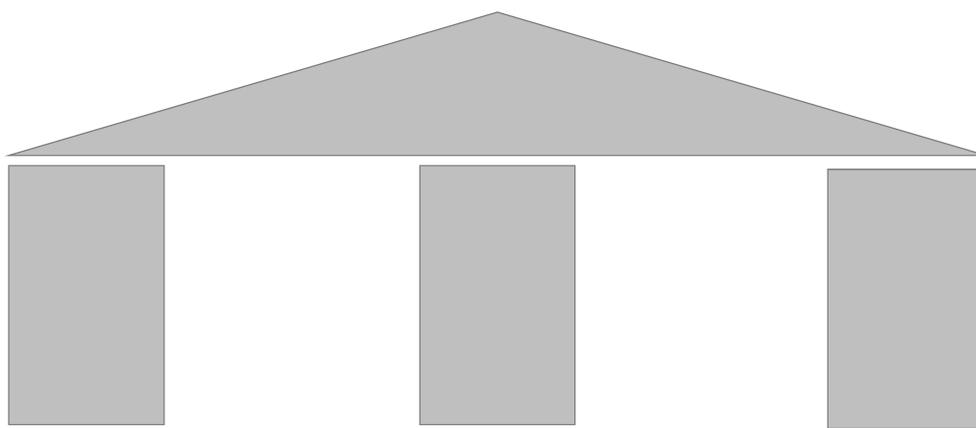
Ausgleichskasse des Kantons Bern
AHV-Zweigstelle Biel/Bienne und Umgebung



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 2

Das System unserer Altersvorsorge: Drei-Säulen-Konzept



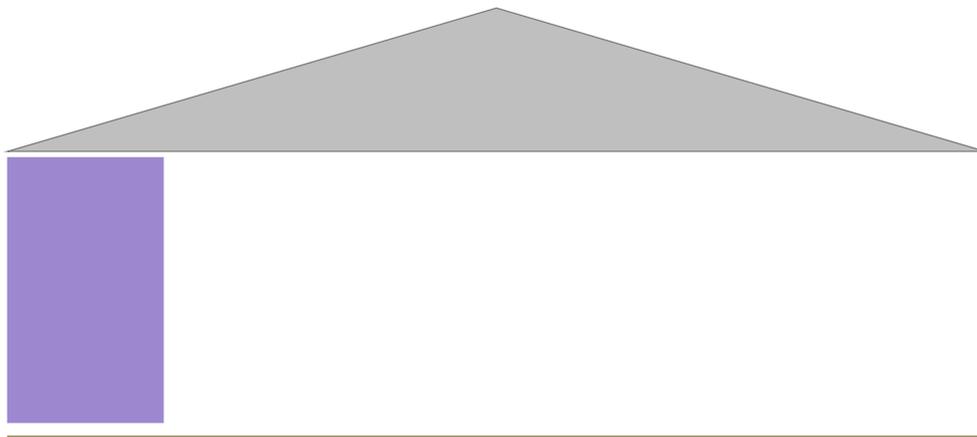
1. Säule
AHV, IV, EL

2. Säule
BVG

3. Säule
Selbstvorsorge



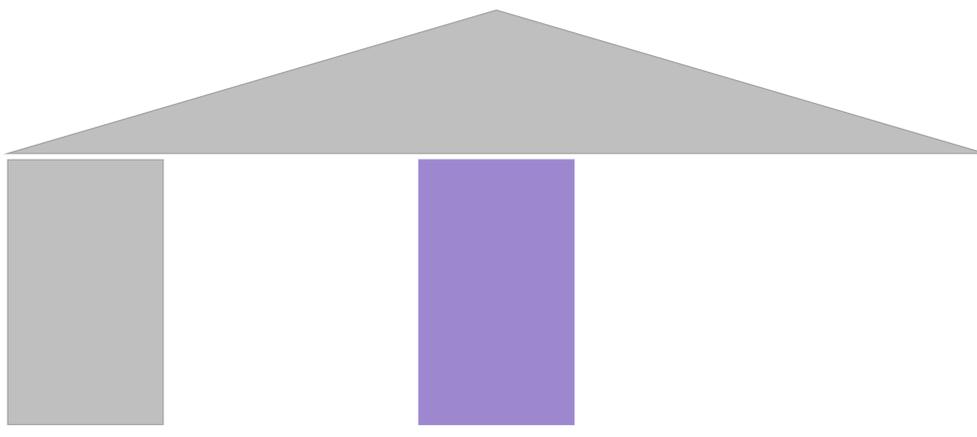
1. Säule Staatliche Vorsorge: AHV, IV, EL



Für die ganze Bevölkerung zur Deckung des Existenzbedarfs. Finanziert im Umlageverfahren.



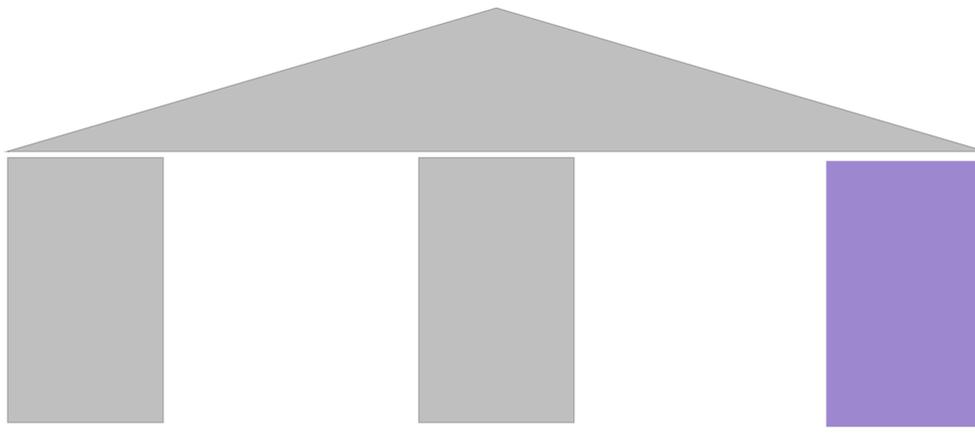
2. Säule Berufliche Vorsorge: Pensionskasse



Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung. Finanziert im Kapitaldeckungsverfahren.



3. Säule Private Selbstvorsorge



Zur Deckung von Lücken in der 1. und 2. Säule und für den persönlichen Bedarf.
 Finanziert durch individuelles Sparen.



Grundgedanken der AHV und IV

- Für alle: Existenzbedarf decken
- Bei Tod: Vorsorge für die Hinterlassenen
- Gezielte Hilfe bei Invalidität. Ziel: Eingliederung vor Rente
- Ergänzungsleistungen bei Bedarf

MITTEL

- Durch Versicherte und Arbeitgeber, nach oben unbegrenzt
- Durch Bund



Referenzalter statt Rentenalter

- Referenzalter für Männer bei 65 Jahren
- Referenzalter für Frauen

Jahr	Referenzalter	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2024	64 (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964



Wie lange bezahlt man Beiträge?

	Erwerbstätige	Nicht Erwerbstätige
Beginn	1. Januar nach 17. Geburtstag	1. Januar nach 20. Geburtstag
Ende	Solange Erwerbstätigkeit Also über Referenzalter hinaus	Bei erreichtem Referenzalter



Berechnung Beitrag Nichterwerbstätige

Ehepaar mit Haus, Wert CHF 580'000

Person A

- Mit 63 in Pension
- PK-Rente CHF 60'000 inkl. Übergangsrente

• Person B

- 60 Jahre
- Nicht erwerbstätig



Berechnung Beitrag Nichterwerbstätige

Beitragspflichtiges Vermögen des Ehepaars

Kapitalisiertes Renteneinkommen 20 x CHF 60'000.-	CHF 1'200'000
Vermögen (Haus)	CHF 580'000
Total	CHF 1'780'000



Berechnung Beitrag Nichterwerbstätige

Bis zum Rentenalter

Beide als Nichterwerbstätige beitragspflichtig

Eheliches Vermögen

Geteilt durch 2, ungeachtet Güterstand

Beide: Beiträge auf Vermögen von je	CHF 890'000
Jährliche AHV/IV/EO-Beiträge je Person	CHF 1'780.80



Berechnung Beitrag Nichterwerbstätige

Alleinstehende Person

- Mit 62 in Pension
- Vorbezug Altersrente von CHF 650 pro Monat
- Keine PK-Rente
- Ausländische Rente von CHF 517 pro Monat



Berechnung Beitrag Nichterwerbstätige

Beitragspflichtiges Vermögen

Kapitalisiertes Renteneinkommen 20 x CHF 14'004.0	CHF 280'080
Vermögen gemäss Steuererklärung	CHF 15'000
Total	CHF 295'080



Berechnung Beitrag Nichterwerbstätige

Bis zum Rentenalter

Als Nichterwerbstätige beitragspflichtig

Beiträge auf Vermögen von	CHF 295'080
Jährige AHV/IV/EO-Beiträge	CHF 514



Wie hoch sind die Beiträge?

	Arbeitgebende	Arbeitnehmende	Selbständige	Nichterwerbstätige (in CHF)
AHV	4,35 %	4,35 %	8,1 % ²⁾	422 – 21'100
IV	0,7 %	0,7 %	1,4 % ²⁾	68 – 3'400
EO	0,25 %	0,25 %	0,5 % ²⁾	24 – 1'200
ALV	1,1 % ¹⁾	1,1 % ¹⁾	--	--
TOTAL	6,4 %	6,4 %	10,00 % ²⁾	514 – 25'700

¹⁾ Gilt für Einkommen bis 148'200.-

²⁾ Für Einkommen unter CHF 58'800.- andere Beitragssätze (Skala)



Freibeträge für Erwerbstätige: Arbeitnehmende / Selbständigerwerbende

- **Ab erreichtem Referenzalter**

- Pro Monat CHF 1'400

- Pro Jahr CHF 16'800

- **Verzicht auf Rentenfreibetrag möglich**

Damit kann möglicherweise eine Verbesserung der Rente erreicht werden
(höhere Rente oder Schliessung von Lücken)



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 17

Der Versicherungsausweis der AHV-IV oder der Krankenkasse



Der AHV-Ausweis wird nicht mehr benötigt. Alle Angaben, vor allem die AHV-Nummer, finden sich auf dem Krankenversicherungsausweis!



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 18

Individuelles Konto (IK) Auszug

Muster, Hans 756.2378.4452.88

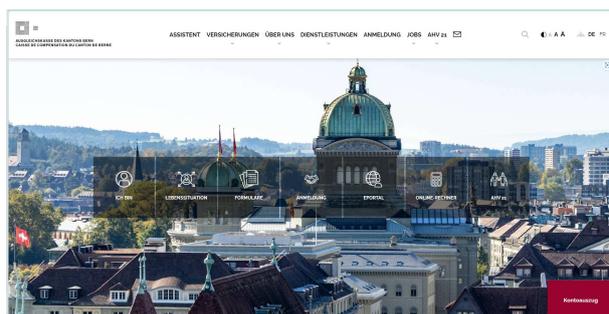
Kassen-Nr. No caisse No cassa	Heimatstaat / Etat d'origine / Stato d'origine: 100					
	1	2	3	4	5	6
9	169.177	1		01-12	16	62'424
9	169.177	1		01-09	17	46'948
9	194.233	1		10-12	17	14'663
9	194.233	1		01-12	18	60'551
9	194.233	1		01-12	19	62'220
9	194.233	1		01-12	20	64'037
9	194.233	1		01-12	21	65'965
9	194.233	1		01-12	22	67'693
	Total Einkommen					444'501
	Zug, 22.01.2023					

- 1 Abrechnungsnummer
- 2 Einkommenscode
- 4 Beitragsmonate (Beginn / Ende)
- 5 Beitragsjahr
- 6 Einkommen



Individuelles Konto (IK) Auszug

Der Auszug aus dem individuellen Konto ist gratis und kann Online bestellt werden auf www.akbern.ch



Keine Leistung ohne Anmeldung

Um eine AHV-Leistung zu erhalten...

- Anmeldeformular zum Rentenbezug
- 4 Monate vor Rentenbeginn
- Einreichen bei der Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt Beiträge bezahlt wurden

Um eine IV-Leistung zu erhalten...

- Anmeldeformular zum Leistungsbezug
- Einreichen bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons



Die Leistungen der AHV

- Renten
- Hilfsmittel
- Hilflosenentschädigung



Die Rentenarten der AHV

	Altersrenten	Hinterlassenenrenten
Beginn	Ab Referenzalter Event. Rentenvorbezug oder Rentenaufschub	Ab Tod Mann / Frau Vater / Mutter
Leistungen	Altersrente Kinderrente	Witwenrente Witwerrente Waisenrente



Rentenberechnung: Kriterien für die Höhe der Altersrenten

Beitragsdauer

- Voll- oder Teilrente: CHF 1'225 bis CHF 2'450 (bei voller Beitragsdauer)
- Ehepaare (max.): CHF 3'675 (Plafonierung)

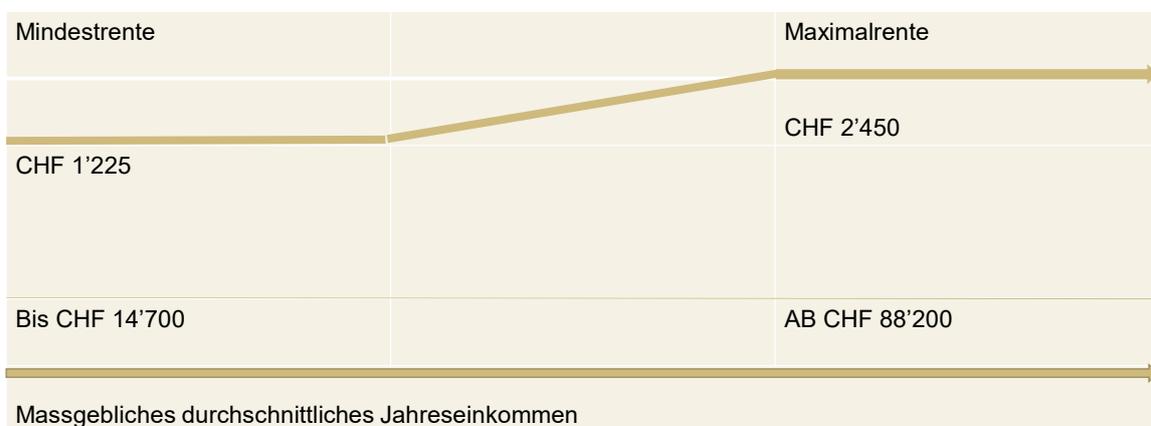
Durchschnittliches Einkommen

- Erwerbseinkommen
- Aufwertungsfaktor
- Gutschriften

= Minimale oder maximale Rente



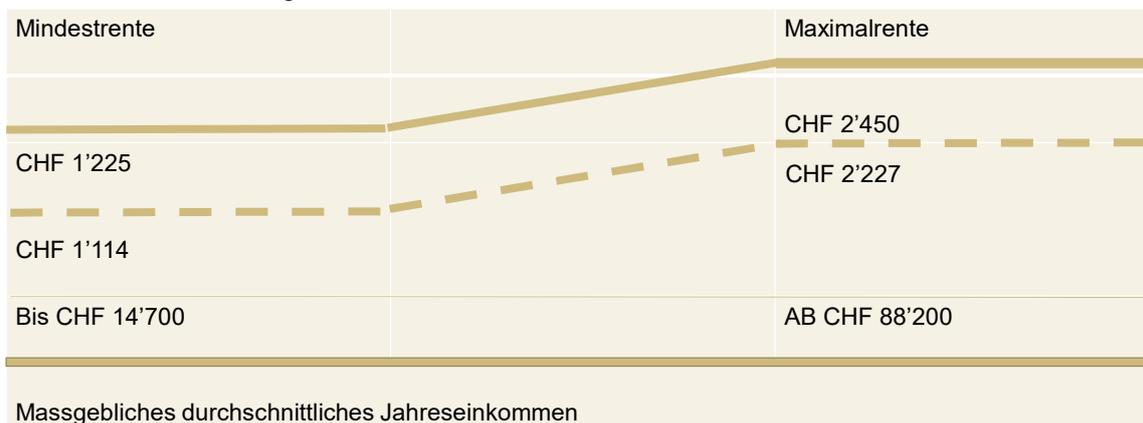
Rentenberechnung: Vollrente





Rentenberechnung: Kürzung einer Altersrente

Annahme: 4 Jahre Beitragslücke ¹⁾



¹⁾ Werte Rentenberechnung per 01.01.2023



Können Lücken gefüllt werden?

Lücken können gefüllt werden

- Beitragsnachzahlung für die letzten fünf Jahre
- «Jugendjahre»: Erwerbstätige zahlen ab 18 AHV- Beiträge. Die Beiträge zwischen 18 und 20 werden für die Rentenberechnung jedoch nicht berücksichtigt, ausser bei Lücken!
- Zeiten nach dem Referenzalter: Mit einer Erwerbstätigkeit und einem bestimmten Einkommen können im Referenzalter bis zu fünf Jahre Lücke geschlossen werden.



Was bedeutet Splitting?

Die Einkommen, welche von beiden Ehepartnern während der Ehejahre erzielt wurden, werden aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehepartnern gutgeschrieben.



Splitting wird vorgenommen...

- sobald beide Ehepartner das Referenzalter erreicht haben haben
- beide Ehegatten Anspruch auf eine IV-Rente haben
- die Ehe geschieden wird
- eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht
- ein Ehegatte eine IV-Rente bezieht und der andere das Referenzalter erreicht

Zu beachten

- Splitting nur für ganze Kalenderjahre, während denen die Ehe bestand
- der Güterstand wird nicht beachtet



AHV-Rente: Splitting

	Einkommen Person A		Einkommen Person B	
Vor der Ehe	vor Splitting	nach Splitting	nach Splitting	vor Splitting
	100% von 580'000	580'000	310'000	310'000
Während der Ehe	50% von 1'900'000	950'000	250'000	50% von 500'000
		250'000	950'000	
	Total	1'780'000	1'510'000	Total



Was bedeutet «Aufwertungsfaktor»?

- Berücksichtigung der Lohn- und Preisentwicklung
- Summe der Erwerbseinkommen wird dem heutigen Wert angepasst

Person A

Jahrgang 1959, hat ab 2024 Anspruch auf die Altersrente. Sein erster Eintrag ins Individuelle Konto erfolgte 1980. Sein Aufwertungsfaktor beträgt 1.041.

Person B

Jahrgang 1960, bezieht die Altersrente ebenfalls ab 2024. Ihr erster Eintrag ins Individuelle Konto erfolgte 1981. Der Aufwertungsfaktor beträgt 1.036.



Was sind Erziehungsgutschriften?

- Erziehungsgutschriften sind (fiktive) Einkommen, welche einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren betreut hat, gutgeschrieben werden.
- Gutschriften während der Ehejahre werden geteilt.
- Höhe: 3-fache minimale Jahresrente



Beziehungsgutschriften (EG) während der Ehe

- 1 Kind, 16 Jahre Erziehungsgutschrift
- 3-facher Jahresbetrag der Minimalrente = CHF 44'100
- CHF 44'100 x 16 Jahre = CHF 705'600

CHF 705'600

½ EG Person A	½ EG Person B
CHF 352'800 : 44 Jahre	CHF 352'800 : 43 Jahre
= CHF 8'000	= CHF 8'205



Was ist Plafonierung

- Begrenzung der Rentenansprüche bei einem Ehepaar auf 150 % des Höchstbetrages
- Die Summe der Vollrenten von Person A und Person B darf CHF 3'675 nicht übersteigen
- Sonst: Anteilsmässige Reduktion



Rentenvorbezug Bedingungen

- Monatlich möglich
- Maximal zwei Jahre (ab 63)
- Weiterhin beitragspflichtig
- Kein Verzicht auf Erwerbstätigkeit (\neq Ruhestandsrente)
- Kürzung lebenslänglich
- Vorbezug löst keine Kinderrente aus
- Teilverbezug zwischen 20 und 80 %, einmal Erhöhung möglich
- Kombination Teilverbezug/Teilaufschub möglich



Rentenvorbezug Mann (und Frau: nur 2024)

Vorbezugs- dauer in Jahren	In Monaten Kürzungssatz in Prozent											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0.6	1.1	1.7	2.3	2.8	3.4	4.0	4.5	5.1	5.7	6.2
1	6.8	7.4	7.9	8.5	9.1	9.6	10.2	10.8	11.3	11.9	12.5	13.0
2	13.6											



Rentenvorbezug Frauen Übergangsgeneration

Gültig ab 1. Januar 2025

- Für Frauen, welche bis und mit dem Jahre 2024 eine Rente vorbeziehen, gelten die bisherigen Kürzungssätze
- Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) können die Rente weiterhin bereits ab dem 62. Altersjahr vorbeziehen.
- Für die Übergangsgeneration: Je nach Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens unterschiedliche Kürzungssätze



Rentenvorbezug Frauen Übergangsgeneration: Kürzungssätze

Bis zu einem massgebenden durchschnittlichem Jahreseinkommen von CHF 58'800:

Vorbezugs- dauer in Jahren	in Monaten Kürzungssatz in Prozent											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0,2	0,3	0,5	0,7	0,8	1,0	1,2	1,3	1,5	1,7	1,8
2	2,0	2,1	2,2	2,3	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,8	2,9
3	3,0											



Rentenvorbezug Frauen Übergangsgeneration: Kürzungssätze

Mit einem massgebenden durchschnittlichem Jahreseinkommen zwischen CHF 58'801 bis CHF 73'500:

Vorbezugs- dauer in Jahren	in Monaten Kürzungssatz in Prozent											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0,2	0,4	0,6	0,8	1,0	1,3	1,5	1,7	1,9	2,1	2,3
1	2,5	2,7	2,8	3,0	3,2	3,3	3,5	3,7	3,8	4,0	4,2	4,3
2	4,5	4,7	4,8	5,0	5,2	5,3	5,5	5,7	5,8	6,0	6,2	6,3
3	6,5											



Rentenvorbezug Frauen Übergangsgeneration: Kürzungssätze

Mit einem massgebenden durchschnittlichem Jahreseinkommen über CHF 73'500:

Vorbezugs- dauer in Jahren	in Monaten Kürzungssatz in Prozent											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	–	0,3	0,6	0,9	1,2	1,5	1,8	2,0	2,3	2,6	2,9	3,2
1	3,5	3,8	4,0	4,3	4,5	4,8	5,0	5,3	5,5	5,8	6,0	6,3
2	6,5	6,8	7,2	7,5	7,8	8,2	8,5	8,8	9,2	9,5	9,8	10,2
3	10,5											



Rentenaufschub Bedingungen

- Anmeldung im Zeitpunkt des Referenzalters, spätestens ein Jahr nach erreichtem Referenzalter
- Bei verspäteter Anmeldung: Nachzahlung ohne Zinsen
- Abruf jederzeit möglich (muss nicht im Voraus festgelegt werden)
- Teilaufschub 80 bis 20 %
- Einmal Senkung möglich
- Zuschlag nach Aufschub mindestens von 1, maximal 5 Jahre. Wenn weniger als ein Jahr: Nachzahlung ohne Zinsen!
- Aufschub inklusive Kinderrenten
- Zuschlag auch über gesetzliches Maximum hinaus



Rentenaufschub Mann und Frau

Monate	0-2	3-5	6-8	9-11
Jahre				
1	5.2	6.6	8.0	9.4
2	10.8	12.3	13.9	15.5
3	17.1	18.8	20.5	22.2
4	24.0	25.8	27.7	29.6
5	31.5			



Zuschlag für Frauen der Übergangsgeneration, die Rente nicht vorbezahlen

- Frauen der Übergangsgeneration (1961 bis 1969), die ihre Rente nicht vorbezahlen, haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag
- Zuschlag auch über Maximalwert hinaus
- Lebenslänglich
- Bei unvollständiger Beitragszeit anteilmässige Kürzung
- Abgestuft nach Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (Grundzuschlag)
- Abgestuft nach Jahrgang



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 43

Erhöhung des Referenzalter der Frauen: Lebenslanger Rentenzuschlag

Durchschnittliches Jahreseinkommen	Grundzuschlag
< 57'360	CHF 160
57'361 – 71'700	CHF 100
> 71'701	CHF 50

Beispiel:

Geburtsdatum 15.06.1965; EK 30'000; ordentliches Rentenalter 65 im Juni 2030; Bezug Rente ab 01.07.2030 mit Zuschlag CHF 160.00



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 44

Erhöhung des Referenzalter der Frauen: Lebenslanger Rentenzuschlag

Geburtsjahr	Referenzalter	Anteil Grundzuschlag
1961	64 + 3 M.	25 %
1962	64 + 6 M.	50 %
1963	64 + 9 M.	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %



Rentenberechnung Ehepaar: Unser Beispiel in Franken

	Person A, Jahrgang 1958	Person B, Jahrgang 1960
Einkommen vor der Ehe	580'000	310'000
Einkommen während der Ehe	1'900'000	500'000
Gesplittete Einkommen	1'200'000	1'200'000
Total Einkommen	1'780'000	1'510'000
Aufwertungsfaktor	1.041	1.030
Aufgewertetes Einkommen	1'852'980	1'555'300
Durchschnittliches Einkommen	42'113	36'170
½ Erziehungsgutschrift, 1 Kind	8'000	8'400
Massgebliches Durchschnittseinkommen (Tabellenwert)	51'450	45'570
Rente unplafoniert, im Monat	1'960	1'882
Rente plafoniert, im Monat	1'875	1'800



Rentenanpassungen Mischindex

$$\text{Mischindex} = \frac{\text{Preisindex} + \text{Lohnindex}}{2}$$



AHV21: Flexibilisierung des Rentenbezugs

- Rentenvorbezug individuell zwischen 63 und 70.
- Referenzalter (= ohne Kürzung und ohne Zuschlag ist 65).
- Teilaufschub inkl. Teilvorbezug ist neu möglich (Anteil 20 – 80 %).
- Kürzungssätze werden nach Monat des Bezuges festgelegt (heute jährliche Kürzungssätze).
- Neue Kürzungssätze abgestuft nach Einkommen -> tiefere Einkommen, tiefere Kürzungssätze.
- Erhöhung Vorbezug / Senkung Aufschub ist 1 x möglich.



AHV21: Flexibilisierung des Rentenbezugs





Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters

Bedingungen für zusätzliche Beitragsjahre

- Das Einkommen nach dem 65. Altersjahr muss mindestens 40% des durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen
- Für das Durchschnittseinkommen werden die Teilung (Splitting) und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften nicht berücksichtigt
- Der Mindestbeitrag muss nach dem 65. Lebensjahr erfüllt sein



AHV21: Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Situation Referenzalter			Situation 68-jährig		
Maximalrente der Skala 42: CHF 2'281 Durchschnittseinkommen: CHF 65'000 (ungesplittet und ohne Erziehungsgutschriften)			2 zusätzliche Beitragsjahre Neue Rentenskala: 44 Neue Rente: CHF 2'390		
2030	CHF 115'500	Arbeitnehmerin	2032	CHF 60'000	Arbeitnehmerin im Rentenalter
2029	CHF 112'000	Arbeitnehmerin	2031	CHF 100'000	Arbeitnehmerin im Rentenalter
2028	CHF 105'000	Arbeitnehmerin	2030	CHF 115'500	Arbeitnehmerin
20xx	CHF 70'000	Arbeitnehmerin	2029	CHF 112'000	Arbeitnehmerin
20xx	CHF 65'000	Arbeitnehmerin	20xx	CHF 70'000	Arbeitnehmerin
2010	---	Ausland (Lücke)	20xx	CHF 65'000	Arbeitnehmerin
2009	---	Ausland (Lücke)	2010	---	Ausland (Lücke)
2007	CHF 48'000	Arbeitnehmerin	2009	---	Ausland (Lücke)
20xx	CHF 42'000	Arbeitnehmerin	2007	CHF 48'000	Arbeitnehmerin
			20xx	CHF 42'000	Arbeitnehmerin



AHV Hilfsmittelliste

- Hörgeräte (Pauschalbetrag CHF 630 für 1 Ohr bzw. CHF 1'237.50 für 2 Ohren alle 5 Jahre)
- Orthopädische Mass- und Serienschuhe
- Gesichtsepithesen
- Perücke (maximal CHF 1'000)
- Sprechhilfegerät
- Rollstuhl, ohne Motor (Beteiligung CHF 900 alle 5 Jahre)
- Lupenbrille

Beteiligung im Normalfall: 75 %



AHV Hilflosenentschädigung

6 Lebensverrichtungen

- An- und Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen und Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und gesellschaftliche Kontakte



AHV Hilflosenentschädigung: Beiträge

- Bei leichter Hilflosigkeit: CHF 245 pro Monat
- Bei mittlerer Hilflosigkeit: CHF 613 pro Monat
- Bei schwerer Hilflosigkeit: CHF 980 pro Monat



Ergänzungsleistungen (EL): wer hat Anspruch?

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben AHV- und IV- Rentnerinnen und Rentner, deren Existenzbedarf nicht gedeckt ist.

ZU BEACHTEN

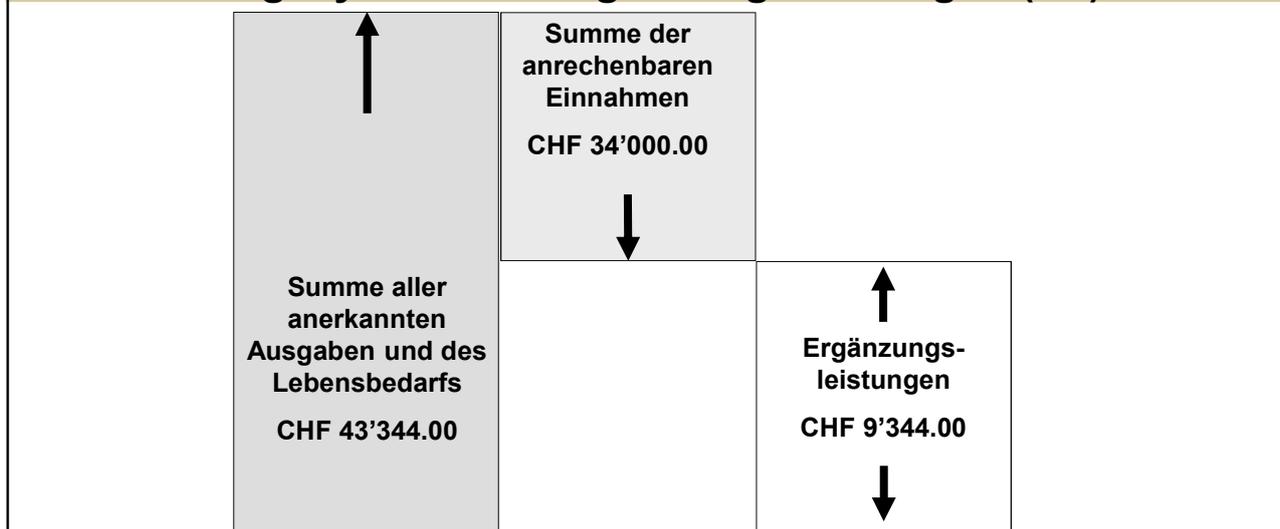
Auf Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 55

Ergänzungsleistungen: Berechnungssystem der Ergänzungsleistungen (EL)



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 56

Ergänzungsleistungen (EL) Wie ist der Anspruch geltend zu machen?

- Durchführungsstelle des Wohnsitzkantons, meistens Kantonale Ausgleichskasse
- Nicht zögern:
Anspruch durch Einreichen eines Anmeldeformulars geltend machen. Ergänzungsleistungen werden nicht rückwirkend ausbezahlt, sondern ab Eingangs-Datum der Anmeldung. Ne pas attendre: faire valoir son droit sans délai en déposant la formule de demande, car:



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

25.06.2024 | 57

Pensionierung?



Viel Glück!